

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 14.07.2014

TOP 2: Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Zollernalbkreis – Harmonisierung der Elternbeiträge

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Angleichung der Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege an die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder ab 1.1.2015 zuzustimmen und die notwendigen Mittel für das Haushaltsjahr 2015 bereit zu stellen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **15.000 EUR**

Anlagen:

öffentlich

Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Zollernalbkreis – Harmonisierung der Elternbeiträge

1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben neben den Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot innerhalb eines qualifizierten, vielfältigen Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Sie stellt auch dann eine echte Alternative dar, wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung (Krippen, Kindergärten, Kinderhorte, Ganztagsbetreuung in Schulen) nicht ausreicht, weil zum Beispiel die Öffnungszeiten mit den Arbeitszeiten der Eltern nicht kompatibel sind.

2. Förderstruktur der Kindertagespflege im Landkreis

Die Förderung der Kindertagespflege ist nach § 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und Begleitung sowie die Qualifizierung der Tagespflegeperson und die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

2.1 Zuschuss an den Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V.

Seit Jahren hat der Landkreis teilweise Aufgaben der Kindertagespflege (Vermittlung des Kindes, fachliche Beratung, Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie die Begleitung der Pflegeverhältnisse) auf den Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V. zur Erledigung übertragen. Dieser erhält hierfür einen jährlichen Zuschuss (im Jahr 2014 185.000 €, ab 2015 200.000 €, vgl. Drucksache JHA-Nr. 12/2013 vom 4.11.2013).

Die Erteilung der notwendigen Pflegeerlaubnis und die Gewährung einer Geldleistung gehört weiter zu den Aufgaben der Landkreisverwaltung.

2.2 Gewährung einer Geldleistung – Kostenbeteiligung der Eltern

Die laufende Geldleistung wird vom Jugendamt direkt an die Tagespflegeperson gewährt. Die aktuellen landesweiten Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sehen pro Betreuungsstunde eine Geldleistung von 4,50 € für Kinder über 3 Jahren und 5,50 € für Kinder unter 3 Jahren vor. Abweichend hiervon gewährt der Zollernalbkreis seit 1.7.2012 für alle Kinder im Landkreis 5,50 €/Stunde (vgl. Drucksache JHA-Nr. 9/2012 vom 2.7.2012).

öffentlich

Zusätzlich hat der Kreistag durch die Übernahme von Fortbildungskosten für die Tagespflegepersonen, der Gewährung einer Geldleistung in einer Eingewöhnungszeit und einer erhöhten Geldleistung im kurzfristigen Vertretungsfall weitere Freiwilligkeitsleistungen beschlossen (DS KT-Nr. 15/2009 vom 27.7.2009)

Zur Gewährung der Geldleistung gehört aber auch die Prüfung einer möglichen Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagespflege. Der Kostenbeitrag der Eltern zur Betreuung **der unter 3jährigen Kinder** berücksichtigt als Faktoren sowohl den zeitlichen Umfang der Betreuung als auch das Einkommen der Eltern. Zur Senkung der Kostenbeiträge der Eltern stellt das Land zweckgebundene Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (sog. FAG-Mittel) zur Verfügung, die entweder den festzusetzenden Kostenbeitrag reduzieren oder als Zuschuss gewährt werden, wenn sich kein Kostenbeitrag errechnet. Je nach Betreuungsumfang und Einkommen gewährt der Landkreis bislang zwischen 199.- € und 455.- € Zuschuss zum Kostenbeitrag, den die Eltern leisten müssen. Tagespflege ist für die Eltern bislang in aller Regel teurer als der Beitrag für einen Platz in Kindertageseinrichtungen.

Deshalb wird seit längerem vom Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V. eine Angleichung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege an die Beiträge in den Kindertageseinrichtungen gefordert (**sogenannte Harmonisierung der Elternbeiträge**). In der „Gemeinsamen Empfehlung Kindertagespflege – Rahmen für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, des KVJS, des Landesverbands der Tagesmütter-Vereine e. V., des Paritätischen BW, des Mütterforums BW e. V. und des Landfrauenverbands Württemberg-Baden e. V. (Runder Tisch Kindertagespflege) vom Dezember 2013 wird dieses Anliegen breit unterstützt und als Ziel formuliert.

Begründet wird die Harmonisierung der Elternbeiträge damit, dass die Eltern bei der Auswahl der Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind grundsätzlich ein gesetzlich eingeräumtes Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) haben und dieses nicht an den im Vergleich zur Tageseinrichtung in der Regel höheren Kosten für die Tagespflege scheitern soll. Die für Eltern erfolgende Angleichung der Kostenbeiträge der Tagespflege zu den Einrichtungen unterstreicht somit die Gleichwertigkeit der Förderung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen.

3. Umsetzung der Harmonisierung

Die Betreuungskosten für **Kinder unter drei Jahren** in einer Tageseinrichtung sind an sich nicht günstiger als die entsprechende Betreuung durch eine/einen Tagesmutter/-vater. Die Elternbeiträge werden von den Städten und Gemeinden festgelegt und betragen nur rund 15 bis 20 % der tatsächlichen Kosten. Diese differieren in den Städten und Gemeinden im Zollernalbkreis stark. Den Rest finanzieren entsprechend dem „Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden“ vom 1.12.2011 das Land Baden-Württemberg unter Verwendung von Bundesmitteln und die Kommunen

öffentlich

gemeinsam. Dagegen mussten die Eltern bislang für einen Platz bei einer Tagespflegeperson deutlich mehr aufwenden, weil dieses Betreuungsangebot bisher nicht so stark gefördert wurde.

Bei einer Harmonisierung würde der Landkreis künftig auf Antrag die Differenz zum ggf. nachgewiesenen höheren Elternbeitrag, der für einen vergleichbaren Platz in der Kindertageseinrichtung am Wohnort entrichtet werden müsste, übernehmen. Dieser Vorschlag wird noch mit den Städten und Gemeinden im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung erörtert. Das Ergebnis kann dann in der Sitzung mitgeteilt werden.

Folgendes Beispiel soll die Angleichung verdeutlichen:

Eine Familie ist auf der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für ihr einjähriges Kind. Sie steht vor der Wahl, entweder einen Platz in der Kindertageseinrichtung oder einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen.

Die monatlichen Kosten für die Kinderkrippe an ihrem Wohnort betragen bei täglich sechsstündiger Öffnungszeit 276 €. Die Kosten für die Kindertagespflege belaufen sich bei ebenfalls täglich sechsstündiger Betreuung auf 710 €.

Die Anpassung der Elternbeiträge dieser beiden Betreuungsformen bedeutet, dass von den Eltern ein Kostenbeitrag in der Kindertagespflege von max. 276 € erhoben wird (Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten in Höhe von 434 € trägt der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

Sofern den Eltern die Leistung des Kostenbeitrags wirtschaftlich nicht möglich ist, bleibt diesen weiterhin unbenommen, beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Jugendhilfe zu stellen.

Für die Harmonisierung der Elternbeiträge ist mit jährlichen Mehrausgaben im Vergleich zur seitherigen Praxis in Höhe von etwa 15.000 € zu rechnen.

4. Finanzierung

Das Land Baden-Württemberg fördert über den Finanzausgleich (FAG) die Kindertagespflege. Seit dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebsförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Bei der Ermittlung der Betriebsausgaben werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Kindertagespflege nach der Jahresstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Der auf die unter dreijährige Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird aufgrund der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt. Danach erfolgt die Verteilung der Landesmittel an die Gemeinden (für Tageseinrichtungen)

öffentlich

und an die Stadt- und Landkreise (für Kindertagespflege) nach der Anzahl der in ihrem Gebiet im März des Vorjahres betreuten Kinder unter 3 Jahren.

Der Zollernalbkreis hat in den letzten Jahren folgende FAG-Zuschüsse erhalten:

2009: 53.169€, 2010: 95.927€, 2011: 135.125€,
2012: 415.771€, 2013: 436.975€, 2014: 410.831€

Die Finanzausweisungen sollen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz von ihrer Zweckbestimmung her für die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen und die Senkung der Kostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege verwendet werden. Dies wird im Landkreis so umgesetzt.

Ausgehend von den derzeitigen Fallzahlen und der aktuellen Höhe des FAG-Zuschusses ist davon auszugehen, dass die zusätzlich benötigten Mittel für eine Harmonisierung der Elternbeiträge nicht über FAG-Mittel finanziert werden können.

Anzahl der betreuten **Kinder in Tagespflege** Stand jeweils 1.3.

0 – bis 3 Jahre	3 – 6 Jahre	Über 6 Jahre	Gesamt	Jahr
87	58	76	221	01.03.2010
90	69	73	232	01.03.2011
94	68	90	252	01.03.2012
118	65	100	283	01.03.2013
124	65	99	288	01.03.2014

5. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, zur Steigerung der Attraktivität im Landkreis eine Angleichung der Kostenbeteiligung der Kindertagespflege **für Kinder unter 3 Jahren** an die Kostensätze in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Dies trägt dem Wunsch- und Wahlrecht Rechnung und sorgt für eine Gleichrangigkeit der beiden Betreuungsangebote.